

§ 98

Rechtsweg

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des Abschnitts XI ergehenden Verwaltungsakte ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amträtin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 98 . . .	1
B. Rechtsweg im Zulageverfahren . . .	2

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 98	1
-------------------------------------	---

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

Grundinformation zu § 98: Die Vorschrift regelt, welche Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zulage zuständig ist und bestimmt, dass hierfür der Finanzrechtsweg gegeben ist. Sie gilt sowohl für Streitigkeiten zwischen dem Zulageberechtigten und der ZfA als auch für Streitigkeiten zwischen Anbieter und ZfA. Keine Anwendung findet die Vorschrift auf Streitigkeiten zwischen Zulageberechtigtem und Anbieter; in diesen Fällen ist nicht der Finanz-, sondern Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Rechtsentwicklung des § 98:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage.

§ 98 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

Bedeutung des § 98: Da die zentrale Stelle, die im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgeverfahren die Verwaltungsakte erlässt, eine Bundesbehörde, aber keine oberste Finanzbehörde ist, bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung, welcher Rechtsweg gegeben ist. § 347 AO und § 38 FGO wären ansonsten nicht anwendbar gewesen.

B. Rechtsweg im Zulageverfahren

Kein Verwaltungsakt: Gemäß § 98 können im Rahmen des XI. Abschnitts ergehende Verwaltungsakte auf dem Finanzrechtsweg angefochten werden. Es ist allerdings zu beachten, dass sowohl die Gewährung als auch ggf. die Rückforderung von Förderungen (§§ 93 ff.) grds. ohne förmliche Verwaltungsakte abgewickelt wird. Auch Korrekturen der Zulagenauszahlung nach § 90 Abs. 3, wenn die ZfA feststellt, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht, erfolgen ohne Verwaltungsakt. In diesem nicht-förmlichen Verfahren kann es folglich auch nicht zu Anfechtungen kommen.

Förmliches Zulage- oder Rückforderungsverfahren: Erst wenn der Zulageberechtigte bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung der Zulage stellt, weil er mit dem von der ZfA ermittelten und zugunsten des begünstigten Vertrages ausbezahlten Zulagebetrags nicht einverstanden ist, kommt es zum Erlass eines förmlichen Zulagebescheides durch die ZfA (§ 90 Abs. 4), der als anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Zu einer entsprechenden Bescheiderteilung kann es im förmlichen Rückforderungsverfahren kommen, wenn der Zulageberechtigte einen Antrag auf Festsetzung des Rückforderungsbetrags aufgrund einer schädlichen Verwendung stellt oder wenn der Anbieter seiner Verpflichtung zur Abführung der Rückforderungsbeträge nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, weil zB das vorhandene Altersvorsorgevermögen zur Rückführung der Förderungen nicht ausreicht.

Rechtsmittel: Liegt ein anfechtbarer Verwaltungsakt vor (Zulagebescheid oder Rückforderungsbescheid), hat der Anleger zunächst die Möglichkeit, bei der ZfA Einspruch gegen den Bescheid einzulegen (§ 347 Abs. 1 Nr. 4 AO iVm. § 96 EStG). Danach steht ihm über § 98 der Finanzrechtsweg offen. Zuständig für das Klageverfahren ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat (§ 38 Abs. 1 FGO). Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat für die Verwaltung der Altersvorsorgezulage in Brandenburg an der Havel eine Dienststelle, die ZfA, errichtet, die die ggf. anzufechtenden Verwaltungsakte erlässt. Ihren Behördensitz hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin. Da die Zuständigkeit des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sowohl Berlin als auch Brandenburg umfasst, kann nach BFH v. 8.7.2015 (X R 41/13, BFH/NV 2015, 1722) dahingestellt bleiben, ob auf den Sitz der Dienststelle oder den Behördensitz abzustellen ist. Sollte in erster Instanz eine Einigung nicht möglich sein, muss der BFH entscheiden, soweit das Finanzgericht die Revision zugelassen hat oder eine NZB Erfolg hat.